Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 35 (1956)

Heft: 3

Artikel: Relikte der Gemeinwirtschaft

Autor: Nobs, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

35. JAHRGANG HEFT 3 MÄRZ

ROTE REVUE

ERNST NOBS

Relikte der Gemeinwirtschaft

Aus dem Dunkel der Vorzeit sind kollektive Wirtschaftsformen auf unsere Tage gekommen, über deren Ursprung keinerlei schriftliche Zeitdokumente Auskunft geben. Aus der geschichtlichen Zeit ist uns dagegen bekannt, daß das Gemeineigentum früher eine weite Ausdehnung besessen und sie im Verlaufe der Jahrhunderte zum Teil eingebüßt hat. Es ist in Privateigentum verwandelt worden. Diese Entwicklung hat sich sehr ungleichmäßig vollzogen. Während manchenorts davon wenig oder nichts mehr übrig geblieben ist, hat es in andern Gebieten große Bedeutung für die bäuerliche Wirtschaft bis zum heutigen Tage bewahrt.

Noch in der Reformationszeit war es in Grindelwald üblich, im Herbst die Häge der Heimwesen und Weiden im Tale zu öffnen, so daß das Vieh über alle Liegenschaften hinweg zur Weide getrieben werden durfte. Darin ist ohne Zweifel ein Überbleibsel des früheren Gemeinbesitzes am gesamten Boden der Talschaft zu erblicken. Wann übrigens dieser Brauch aufgehoben worden ist, habe ich nicht feststellen können, doch würden die Archive bei näherer Ausforschung auch darüber wohl Aufschluß geben.

Als ich im letzten Herbst einige Wochen in den Freibergen des Berner Juras zubrachte, wurde mir dort auf tausend Meter über Meer die Gemeindeweide in der näheren und weiteren Umgebung der Dörfer mit den frei sich tummelnden prächtigen Herden von Pferden und Rindvieh zu einem unvergeßlichen Erlebnis. Was mir auffiel, war die Größe des Gemeinbesitzes an Weiden im Vergleich zum privaten Boden. Diese Eigenart entspringt ohne Zweifel der Besonderheit der jurassischen Pferdezucht, für die vom Mai bis in den Herbst hinein der Weidebetrieb auf kommunalem Eigentum eine für die Pferdezucht auch heute noch rationelle Betriebsform darstellt. Die Institution der Weiden und Wälder im Gemeinbesitz der Dorfbürger, namentlich aber derjenige der Wälder, ist wohl in jeder Schweizer Gemeinde anzutreffen. Weil solches Gemeineigentum auch jenseits unserer Landesgrenzen in allen Nachbarstaaten und andern europäischen Ländern anzutreffen ist, wäre eine

Untersuchung über diese Überbleibsel einstiger ausgedehnterer Gemeinwirtschaft in Europa sehr wünschenswert.

Trotzdem diese kleinbäuerliche Form kollektiv-wirtschaftlicher Landwirtschaft in den verflossenen Jahrhunderten eine schier ununterbrochene Minderung erfahren hat, ragen zwei lebende Zeugen der Vergangenheit in unsere Gegenwart herein. Ihre Bedeutung für das bäuerliche und dörfliche Leben ist auch heute noch achtunggebietend: Nahezu 70 Prozent der schweizerischen Waldfläche gehören der Öffentlichkeit, das heißt ganz überwiegend den Gemeinden und zu weniger als einem Zwanzigstel des Gesamtareals dem Staate. Das Besitztum an unseren Alpweiden zeigt eine fast hälftige Aufteilung zwischen Privatalpen einerseits und Gemeindealpen und Korporationsalpen anderseits. Doch überwiegt der gemeinschaftliche Alpbesitz um ein weniges (etwa 56 Prozent).

Als Sozialisten befassen wir uns immer wieder mit Vorliebe mit den Formen der altüberkommenen Gemeinwirtschaft. Wie sind diese Überbleibsel heute noch beschaffen? Warum hat die einstige ländliche Gemeinwirtschaft so große Gebiete an die Privatwirtschaft abtreten müssen? Sind die noch bestehenden Reste der bäuerlichen Gemeinwirtschaft erhaltenswert oder nicht?

Gerade die letzte Frage ist immer noch von aktueller Bedeutung, liegt doch die Zeit nicht weit zurück, wo die Bauern der Bergtäler vor der verführerischen Frage standen, ihre Alpen ganz oder teilweise gegen schönes bares Geld zu verkaufen. In der großen Bauernkrise der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war die Versuchung dazu besonders groß. Es war der Vater unseres Parteifreundes Nationalrat Hans Roth, der Schullehrer und Landwirt Hans Roth, der im Jahre 1888 in der Aufstellung einer neuen Tal-Einung in Grindelwald den Kampf gegen die Alpverkäufe mit Erfolg durchgeführt und so den Bergbauern des Gletschertales die Alpen als Gemeineigentum erhalten hat. Ohne Zweifel wäre der Verkauf der Viehalpen für die Bauern von Grindelwald zu einer Katastrophe geworden. Als weitere bemerkenswerte Tatsache möchte ich hier anführen, daß nach einer Mitteilung, die mir ein früherer Gemeindepräsident von Grindelwald gemacht hat, nur wenige dortige Bergbauern mit einem Hilfsgesuch an die Bauernhilfskasse gelangt sind. Zu diesem Erfolg hat nicht wenig der Umstand beigetragen, daß in Grindelwald die Güterüberzahlung nie die Form angenommen hat wie etwa im Simmental. Man hat in Grindelwald während langer Jahrzehnte für ein sogenanntes Kuhessen (das Areal, das eine Kuh zu ernähren vermag) nicht mehr als einen althergebrachten mäßigen Kaufpreis bezahlt. Darum hat die Bauernhilfskasse dort wenig zu tun bekommen. Auch sind die Alpen in Grindelwald im Besitz der genossenschaftlichen Bergschaften geblieben und ebenso die Wälder, soweit sie nicht in den Privatbesitz von Talbauern übergegangen waren. Es ist bekannt, daß ähnliche Verhältnisse bezüglich Bodenpreise und Gemeinschaftsalpen auch in den Kantonen Glarus und Innerrhoden bestanden und daß auch dort von einer Bauernkrise, wie sie zu Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts weite Gebiete der Schweiz betroffen hat, nicht gesprochen werden konnte.

Ich wende mich der Illustration einiger bemerkenswerter Institutionen bäuerlicher Gemeinwirtschaft zu.

Am reinsten und am ausgedehntesten hat sich der Typus bäuerlicher Kollektivwirtschaft in der zum Bezirk Schwyz gehörenden Ober- und Unterallmendkorporation erhalten, welche nicht nur Alpen und Wälder, Streu- und Torfland, sondern auch ausgedehntes Garten-, Wiesen- und Weidegelände im Tal besitzt. Eine Besonderheit zeigt die Tatsache, daß zahlreiche Gebäude im Tal nicht auf privaten Grundstücken, sondern auf dem dauernden Eigentum der Allmend stehen. Nach Gemsch: «Schweizerische Alpenwirtschaft», übertrifft die Allmend an Ausdehnung das gesamte in Privateigentum befindliche Areal um ein Beträchtliches. Insbesondere befinden sich von den Waldungen des Bezirkes nur einige Parzellen in Privatbesitz. Ohne Zweifel handelt es sich hier um die größte aller schweizerischen Allmenden, werden auf ihre Alpen doch jährlich etwa 13 000 Stück Vieh getrieben, wovon etwas über 7000 Stück Großvieh. Nach der Alpenstatistik des Jahres 1864 entfielen nahezu 90 Prozent der schwyzerischen Alpen auf Gemeinbesitz und nur etwa 10 Prozent auf Privateigentum. An diesen Verhältnissen scheint sich bis heute nicht viel geändert zu haben. Die Schwyzer Oberallmendverordnungen haben die Veräußerung der liegenschaftlichen Gemeindegüter oder ihre Verteilung unter die Genossen schlechterdings verboten. Ähnliche Bestimmungen sind im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durch die kantonale Gesetzgebung mancher Kantone getroffen worden, um der eingerissenen Verschleuderung des Gemeinbesitzes oder seiner Verteilung unter die Gemeindebürger Einhalt zu tun.

Über die ganze schweizerische Landschaft hin hat sich

Gemeinbesitz an Boden und Wäldern,

wenn auch in sehr ungleichem Ausmaß, bis heute erhalten. Einst war der Weidgang im Herbst frei. Zu Zeiten wurde in den Gemeinden der Hochebene das Vieh auch in die Laubwälder getrieben und die Schweine in die Eichenwälder. Georg C. H. Schmidt gibt darüber in seinem zweibändigen Werk über die schweizerische Bauernwirtschaft der ausgehenden Feudalzeit («Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus», Bern 1932) ein unerschöpfliches Material.

Im Jahre 1879 ist eine von Dr. August von Miaskowski, damaligem Professor der Staatswissenschaften an der Universität Basel, verfaßte, ganz ausgezeichnete und heute noch lesenswerte Schrift unter dem Titel veröffentlicht worden: «Die Schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung

vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart». Viele Angaben dieses Aufsatzes beruhen auf Feststellungen Miaskowskis. Im geschichtlichen Rückblick legt er dar, «daß man seit dem 14., namentlich aber seit dem 16. Jahrhundert immer häufiger anfing, die bisher von den Berechtigten gemeinsam benutzte Allmend in Berg und Tal als sogenanntes Pflanzland, Rüti oder Garten, zur Sondernutzung in festumgrenzte, einzelne Stücke zu verteilen. Durch dieses Verfahren wurde nicht nur eine viel intensivere Kultur des Allmendbodens ermöglicht, als bei gemeinsamer Benützung üblich war, sondern der Allmendnutzen bedurfte nunmehr, um dem einzelnen Genossen zugutezukommen, nicht mehr des Mediums des Sondereigens... Bereits in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts stoßen wir auf vereinzelte Austeilungen von Pflanzland. So erfolgte in der Stadt Zug bereits in den Jahren 1433, 1436, 1437 und 1484 die Verteilung von Allmendboden zur Sondernutzung, um den durch die vielen Kriege, in welchen mancher Wohlhabende noch reicher geworden war, geschädigten Armen wieder aufzuhelfen. Auch in Gersau wurde 1436 bestimmt, daß einer mag machen uff der allmend einen garten siebend klafter wit.»

Eine ähnliche Entwicklung verzeichnet Miaskowski noch im 17. Jahrhundert in den Kantonen Obwalden, Glarus, Uri, St. Gallen und Nidwalden. Es ist klar, daß schon der Zuwachs der eingesessenen Bevölkerung vermehrtes Pflanzland erforderte. So kam es zur Zuteilung der Rütinen, also gerodeten Waldbodens, das heißt neu geschaffenen Pflanzlandes für den Anbau von Gemüse, Korn und Gespinstpflanzen an die Gemeindebürger. Wir werden uns heute der Einsicht nicht verschließen können, daß diese Aufteilungen von Gemeindeboden an die Gemeindebürger einer sozialen Notwendigkeit entsprach und darum durchaus zu verstehen ist, denn mit dieser Entwicklung ging die Abkehr von einseitiger Weidewirtschaft und der Übergang zu ausgedehnterer Ackerwirtschaft einher. Sicher ist damit ein besserer Ertrag der häufig zuwenig rationell ausgenützten Gemeindegüter erreicht worden. Auch hätte sich ja Gemüse-, Hackfrucht- und Getreidebau unter der Agrarverfassung jener Jahrhunderte kaum gemeinwirtschaftlich mit Erfolg betreiben lassen. Manchenorts sind diese Zuteilungen zu dauerndem Privatbesitz geworden. In vielen Gemeinden aber haben sich die Rütinen, das an die Gemeindebürger kostenlos oder gegen bescheidensten Entgelt ausgeliehene Pflanzland, bis auf den heutigen Tag erhalten. So zum Beispiel meines Wissens in weiten Gebieten des Kantons Bern und sogar einigen Gemeinden im Bödeli bei Interlaken, merkwürdigerweise aber nicht in manchen Bergbauerngemeinden, wo die allzu weit verstreuten Heimwesen die Beackerung einer zentralen Gemeindepünt nicht als rationell hätten erscheinen lassen.

Wie sehr in früheren Jahrhunderten die Auseinandersetzungen über

die Aufteilung von Gemeindeboden

durch soziale Gesichtspunkte bestimmt waren, dafür gibt Miaskowski das Beispiel der Gemeinde Grabs, St. Gallen, aus dem Jahre 1702: «Statt des verlangten Pflanzlandes erhielten die Nichthablichen durch einen obrigkeitlichen Spruchbrief jedoch nur das Recht auf Wildheu auf den Alpen und auf Streue und Leseholz in den Wäldern ausdrücklich zugesichert.» Zu Ende des 18. Jahrhunderts hat dann wesentlich die Schule der Physiokraten, wie sie etwa im Kanton Bern besonders aktiv durch die Ökonomische Gesellschaft repräsentiert ist, dazu beigetragen, «die Aufteilung der Gemeinweide zur Sondernutzung oder gar zum Sondereigen oder ihre Umwandlung in Äcker und Wiesen» durchzusetzen. Diese Bestrebungen der bernischen Ökonomischen Gesellschaft haben ohne Zweifel die Agrarwirtschaft durch Verminderung des Weidelandes zur Vermehrung des Ackerbodens und auch zur Verbesserung des Ertrags der Wiesen geführt, aber gleichzeitig das Gemeineigentum früherer Hirtenwirtschaft reduziert. So müssen wir erkennen, daß Gesichtspunkte wirtschaftlicherer Bodennutzung dazu geführt haben. Weideland in Ackerland, Gemeinbesitz in Privatbesitz zu verwandeln. Diese Entwicklung wurde dann durch die Ausdehnung des Kartoffelbaues ums Jahr 1800 noch begünstigt.

Man weiß zuwenig, wie spät die Kartoffel bei uns zu einer Volksnahrung geworden ist. Mein Großvater mütterlicherseits (1809—1882) hat seinen Kindern berichtet, daß in seiner Familie in Grindelwald, da er ein Knabe war, zum erstenmal Erdäpfel angepflanzt worden seien und die erste Ernte nicht größer gewesen sei, als daß sie, gesäubert und gewaschen, in einem Milchtuttel (Milchbrente) vom Brunnen in die Küche habe getragen werden können.

Das neue kapitalistische Zeitalter kündet sich an durch einen harten

Kampf gegen den alten bäuerlichen Bodenkommunismus.

Im Jahre 1764 beschließt der Souveräne Rat der Republik Bern, Seckelmeister und Venner sollten prüfen, ob zur Förderung der Allmendteilungen eine besondere Kommission einzusetzen sei. Hier sind unter Allmenden nicht etwa Alpweiden, sondern die allgemeinen Dorfweiden der Hochebene und der Talschaften zu verstehen. Schon im Jahre darauf wird verfügt, «die Commission soll keine Zwangsmittel gebrauchen, auch keine Urteile sprechen, sondern die Parteien, welche die Verteilung einer Allmend begehren, anhören und trachten, sie in Freundlichkeit und auf die beste Art zu vertragen, den Bericht der Amtsleute, wo nötig einholen und demnach alles vorkehren, was zur Erläuterung der Materie dienlich sein kann.» (Zitiert nach Georg C. H. Schmidt: «Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus».) Aus der behut-

samen Formulierung des Beschlusses ist deutlich herauszulesen, wie groß der Widerstand der Bauersame gegen die Neuerung gewesen sein muß. Die Ökonomischen Patrioten lehrten, die ertragsarmen Gemeindeweiden im Umkreis der Dörfer und alles Ödland sollten gesäubert und in gute Wiesen und Äcker verwandelt werden.

Die Erziehung zum bäuerlichen Individualismus verlangte öfter auch die Aufteilung der Allmenden unter die bodenarmen Hintersassen und Tauner (Tagwanner) und die Bauernknechte. So waren die armen Bauern der Reform günstiger gesinnt als die reichen. In vielen Gemeinden sind denn damals auch die Gemeindeweiden aufgeteilt und nur ein Rest als Pflanzland oder Gemeindepünten beibehalten worden. Georg C. H. Schmidt macht die Bemerkung, die aristokratischen Agrarreformer in Zürich und Bern hätten einhellig an den merkantilistischen Grundsatz geglaubt, daß das Wachstum der Bevölkerung den Wohlstand der Staaten mehre. «Sie schlugen den Souveränen vor, durch die Schaffung kleinbäuerlicher Güter auf den Allmenden, durch die Erleichterung der Eheschließung und durch das Verbot der Auswanderung eigener Untertanen und durch die Begünstigung der Einwanderung berufstüchtiger Ausländer dies wertvolle Wachstum zu unterstützen.» Im gleichen Sinn berichtet Georg C. H. Schmidt an anderer Stelle, die Ökonomischen Patrioten hätten auch gegen das Almosengeben der hablichen Bauern Stellung genommen. Die Müßiggänger und Bettler sollten zur Arbeit angehalten und nicht durch Almosen in ihrer Faulheit erhalten werden. Aus Heinrich Pestalozzis Schriften kennen wir anderseits die große Not der verarmten Schuldenbauern jener Zeit.

Trotz allen diesen Bestrebungen und jahrzehntelangen Bemühungen, die vielfach auch von den aristokratisch gesinnten Landpfarrern nachhaltig unterstützt worden sind, ist in jener Zeit die bäuerliche Gemeinwirtschaft nicht völlig zerstört worden. Vieles hat sich gerade auch in den Gemeinden bis auf unsere Tage zu erhalten vermocht. Für das ganze 19. Jahrhundert mit seinem großen Industriearbeiterelend darf als sicher gelten, daß die reichliche Abgabe von Pflanzland aus Gemeineigentum an die Gemeindebürger und ebenso die Abgabe von Brennholz aus dem Gemeindewald für Zehntausende von Arbeiterfamilien zu einer sehr wohltätigen sozialen Hilfeleistung geworden ist. Was die

Institution dieses sogenannten Bürgernutzens,

soweit er noch besteht, in unserem Jahrhundert aber immer fragwürdiger macht, das ist der Umstand, daß bei der heutigen Durcheinanderrüttelung unserer Bevölkerung, von der nur noch etwa 30 Prozent in den Heimatgemeinden wohnen, der Großteil der Bevölkerung des Mitgenusses des Bürgernutzens nicht teilhaftig wird. Wohl gab es Gemeinden, die ihren auswärtigen Bürgern,

sofern sie nur in der Schweiz blieben, lange noch den Bürgernutzen in bar zukommen ließen. Inzwischen dürfte auch dieser Brauch kaum mehr irgendwo bestehen. Eine Aufteilung aber des Bürgernutzens an alle Gemeindeeinwohner würde diesen Nutzen in zahlreichen Gemeinden sehr stark schmälern, ja ihn wohl in der Mehrzahl der Gemeinden nullifizieren, ist es doch Tatsache, daß selbst auf uraltem Bauernland die Zahl der auswärtigen Gemeindebürger größer ist als die Zahl der am Orte Verbliebenen.

Im Kanton Zürich haben im Jahre 1863 von den damals bestehenden 197 Gemeinden nur 55 noch einen Bürgernutzen verteilt, im Jahre 1874 nur noch 30, und seit 1941 haben nach Gesetz auch die letzten die Verteilung eingestellt. Die Stadt Zürich hat im Jahre 1876 die seit Jahrhunderten bestehende Verteilung des Bürgernutzens aufgegeben und die gesamten Gemeindegüter und bürgerlichen Stiftungen an die Wohltätigkeits- und Bildungsinstitutionen der Stadtgemeinde übertragen. Im gleichen Jahr war die Zahl der Nutzungsberechtigten von 4500 auf 6000 Köpfe angewachsen. Ganz gleich vollzog sich die Entwicklung in Winterthur, wo der Bürgernutzen an Holz und Land so gering wurde, daß die Austeilung sich nicht mehr lohnte. Heute bestehen im Kanton Zürich nur noch ungefähr 40 Zivilgemeinden (Burgergemeinden). Ihre Zahl reduziert sich immer mehr. Wo das Eigentum der Zivilgemeinden (Burgergemeinden) an die Einwohnergemeinden übergeht, ändert es seinen Charakter als Gemeineigentum nicht.

Es muß festgestellt werden, daß der Bürgernutzen in den Gemeinden mit großem Besitz an Wald, Pflanzgärten, Sand- und Steingruben einen recht bedeutenden Wert erreichte, so in manchen Gemeinden sicher mehr, als was ein Arbeiter damals in einem oder zwei Monaten verdienen konnte. Miaskowski berichtet 1879, daß in einigen aargauischen Gemeinden die jährliche Holzabgabe an jede Bürgerfamilie neun bis zehn Ster und 150 Reiswellen betragen habe. Dazu kam erst noch die Nutzung genügenden Pflanzlandes. Diese Leistungen der Gemeinden haben dazu beigetragen, die Bevölkerung in der Heimatgemeinde festzuhalten. Rühmend wird aus dem Kanton Glarus berichtet, daß die Benutzung der gemeindlichen Ziegenweide und die Austeilung von Pflanzland von den Fabrikarbeitern ganz besonders geschätzt worden sei und dazu beigetragen habe, bei niedrigsten Löhnen ihre Existenz zu bestreiten und sogar Krisenzeiten durchzuhalten. Die Arbeitszeit hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vielfach noch so lange gedauert, daß Fabriken im Frühling und im Herbst, in den Tagen der Feldbestellung und der Feldernte, an schönen Nachmittagen den Betrieb geschlossen haben, um ihre Arbeiter die Felder besorgen zu lassen. Die so versäumte Arbeitszeit mußte durch unbezahlte Überstunden an den frühen Morgen oder an späten Abenden nachgeholt werden.

Um dieser Darstellung den Charakter deutschschweizerischer Einseitigkeit

zu nehmen, seien hier noch einige Mitteilungen über die Verhältnisse im Berner Jura gemacht. Dort besteht

le droit de vaine pâture,

das Recht der freien Weide, heute noch in ausgedehntem Maße. Es ist das Recht, nach dem Einbringen der Getreideernte auf allen Wiesen, überhaupt auf dem ganzen Territorium der Gemeinde weiden zu lassen, soweit nicht etwa Gärten und Pflanzungen durch Hecken den Zutritt des Viehs verwehren. In der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (Januar/Februar 1953) hat sich Bundesrichter Albert Comment über die Institution der Vaine Pâture einläßlich geäußert und insbesondere auch mitgeteilt, daß man sie nicht nur in der deutschen Schweiz heute noch finde, sondern ebenso in Deutschland und Frankreich. Der Art. 740 ZGB hat es ermöglicht, daß diese Institution, die in so krassem Gegensatz steht zum privatrechtlichen Grundsatz des Eigentums, noch weiter hat aufrechterhalten werden können. Bundesrichter Comment läßt aber keinen Zweifel darüber bestehen, daß er die Einrichtung für veraltet hält und der Meinung ist, sie sollte durchweg aufgehoben werden. Das bernische Einführungsgesetz zum ZGB bestimmt, daß das Recht der freien Weide aufgehoben werden könne. wenn die Hälfte der Grundbesitzer in der Gemeinde es verlangt. Albert Comment geht dabei von der Meinung aus, dieses Recht stehe in Widerspruch zum Grundsatz rationeller Landwirtschaft. Es ist aber zu sagen, daß andere Jurassier und ausgezeichnete Kenner der jurassischen Landwirtschaft sich mit allem Nachdruck für die Erhaltung der Institution einsetzen. Das scheint denn auch die Meinung der Großzahl der jurassischen Grundbesitzer zu sein.

Nutznießer des Rechts der Vaine Pâture sind alle Besitzer von Groß- und Kleinvieh in den Dörfern. Dem Zugezogenen aber kommt dieses Recht so wenig zu, so wenig dies andernorts der Fall ist. Ein zweiter Emdschnitt darf im Gebiet der Vaine Pâture nicht gemacht werden. Was nach dem ersten Emdschnitt wächst, gehört der freien Weide. Auch soll auf dem Gebiet des freien Weidgangs vor dem 1. Oktober, manchenorts vor dem 15. Oktober, nicht gepflügt und nicht gedüngt werden. Marc Folletête, ehemaliger bernischer Oberrichter, hat in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (1910) darauf hingewiesen, daß das Bistum Basel vom 23. April 1793 bis zum 25. November 1813 als République Rauracienne, das heißt als Departement des Mont Terrible, Frankreich angegliedert gewesen sei und daß der Code Civil diese alten Gebrauchsrechte habe weiter bestehen lassen. Der Jura kennt auch das Droit d'étuale, das heißt es wird da und dort, gleich wie im Kanton Schwyz, von den Gemeinden ein Baurecht auf Gemeindeboden abgetreten, jedoch wird der Boden nicht verkauft. Er bleibt im Gemeinbesitz.

Neben der Vaine Pâture auf allem Privateigentum einer Gemeinde be-

stehen aber im Jura ausgedehnte Alpweiden, auf denen die Pferde und Kühe ungefähr von Mitte Mai an bis in den späten Herbst sich frei bewegen können. Die Pferde bleiben auch während der Nacht im Freien und werden nur geholt, wenn man sie zu einer Arbeit benötigt. Die Tiere des Rindergeschlechts werden abends zum Melken in die Ställe getrieben. Daß insbesondere die herrlichen Pferdeweiden eine der besten Stützen der freibergischen Pferdezucht und damit eine wichtige Grundlage der jurassischen Landwirtschaft darstellen, bedarf keines weiteren Beweises. Ich wüßte auch kaum ein eigenartigeres Landschaftsbild zu nennen als diese herrlichen freibergischen Weiden mit den dunklen Wettertannen und den über große Gebiete frei dahingaloppierenden Pferden und Füllen.

Bundesrichter Comment hält dafür, daß im Mittelalter zwar das Eigentum nicht individuellen, sondern kollektivwirtschaftlichen Charakter hatte. Innerhalb der Marktgenossenschaft sei das Leben der Marktgenossen gekennzeichnet gewesen «durch die Gemeinschaftlichkeit der Wirtschaft». Die freie Weide sei ein Kennzeichen mittelalterlichen, naturalwirtschaftlichen Hirtenlebens und mit moderner Geldwirtschaft schwer vereinbar.

Man wird solche Kritik keineswegs gutheißen können. Sicher ist, daß auch in unserer Zeit der Gemeinbesitz deutsch- und welschschweizerischer Gemeinden an Alpen, Weiden und Wäldern nicht nur seine Existenzberechtigung hat, sondern daß er sogar für die bäuerliche Wirtschaft in den Alpen und im Jura zu den Lebensgrundlagen gehört. Aber auch in den Gemeinden der Hochebene haben die Gemeindewälder und die von den Gemeinden an die Bürger abgegebenen Pflanzgärten ihre sozialökonomische Bedeutung keineswegs verloren. Wo Kollektivbesitz existenztragend und lebendig geblieben ist, soll er auch weiter erhalten werden. Dafür werden wir Sozialdemokraten uns immerdar einsetzen.

Es steht außer Frage, daß die Gemeinschaftsethik der uralten bäuerlichen Gemeinwirtschaft im Zeitalter des modernen Industrialismus Schaden genommen hat. Die altbäuerliche Überlieferungstreue ist in den letzten zweihundert Jahren auf eine harte Probe gestellt worden. Sie hat sie nicht durchweg bestanden und nicht bestehen können. Es ist nicht zu verkennen, daß die Physiokraten, die Gesellschaft der Ökonomischen Patrioten, die Helvetische Gesellschaft oder wie auch die Elite der untergehenden Aristokratie ihre den wirtschaftlichen Fortschritt anstrebenden Vereinigungen genannt hat, der schweizerischen Landwirtschaft einen neuen Auftrieb und einen besseren Ertrag gegeben haben. Sie sind dazu auch durch das ausländische Beispiel und die ausländische Agrarliteratur angeregt worden. Durch die Intensivierung des Feldbaues, durch die Einführung besserer Geräte, durch die Einrichtung von Musterwirtschaften und unermüdliche Belehrung der Bauern ist man von der extensiven Weidewirtschaft zu einem viel ertragreicheren, freilich auch

arbeitsintensiveren Ackerbau übergegangen. Die jahrzehntelange Bekämpfung der Gemeindeweiden, die Propaganda für die Aufteilung des Gemeindebodens an die Gemeindebürger hat aber nicht wenig zur Diskreditierung dieser althergebrachten Formen der Gemeinwirtschaft beigetragen. So ist es denn auch kein Wunder, daß manchenorts etwa private Alpen, mit kräftigem Einsatz von Kapital und mit besserer Einsicht geleitet, die berggenossenschaftlichen Alpen bei weitem überholt haben. Im Verlaufe der Zeiten, so scheint mir, werden sowohl gemeinwirtschaftliche wie privatwirtschaftliche Zeitalter von Lähmungserscheinungen heimgesucht, die dann allemal erst durch eine heftige Reaktion aus der menschlichen Gemeinschaft wieder überwunden werden. Seit Jahrzehnten hat der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verein im Sinne einer verbesserten Alpwirtschaft gewirkt und namentlich durch seine Kurse und Alpbegehungen, auch durch die bessere Vorbildung der Alpkäser, durch eine verbesserte Räumung und Düngung der Alpen sehr bedeutende Verbesserungen herbeigeführt und dem Alpenbauer wieder ein Vorbild und eine neue Lust zu alpwirtschaftlicher Arbeit gegeben. So ist heute wohl die einstige konservative Gesinnung des Bergbauern (konservativ nenne ich sie im Sinne des Weiterführens übler traditioneller Wirtschaftsmethoden) wohl auf dem Rückzug, und es entsteht

eine neue Freude am alpwirtschaftlichen Gemeinbesitz

und seiner unablässigen Verbesserung auch unter Opfern. Viele Gemeinden der Hochebene bewirtschaften ihre Wälder mustergültig. Manche haben es zu einem Hektarenertrag an Festmetern Holz gebracht, der auch im ganzen europäischen Ausland unerreicht dasteht. So besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die Relikte vorgeschichtlicher Gemeinwirtschaft, die auf unsere Tage gekommen sind, den unerhörten Ansturm der kapitalistischen Wirtschaft in den letzten zweihundert Jahren glücklich überdauert haben. Was stand gehalten und nicht überrannt worden ist, wird gewiß auch in die kommenden Zeiten hinein sich bewähren. Unsere Sorge sei, sie lebendig, leistungsfähig, allen Verbesserungen aufgeschlossen zu erhalten. Es kann das nur Erfolg haben, wenn die Träger dieser altehrwürdigen Wirtschaftsformen sie nicht nur bis aufs Letzte ausnutzen, sondern vielmehr sie mit frischem Unternehmungsmut und unter Opfern an Geld und eigener verbesserter Leistung lebenskräftig und segensreich gestalten wollen.

Vielleicht läßt sich aus den geschilderten Erfahrungen das Gesetz ableiten, daß Gemeinwirtschaft dort der Privatwirtschaft weichen muß, wo diese rationeller produziert und dem gemeinen Nutzen besser dient, und daß hinwiederum die Privatwirtschaft dort das Feld räumen muß (man denke etwa an das Eisenbahnwesen oder an den Kraftwerkbau), wo dem Allgemeinwohl mit gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen besser gedient ist und die Dividenden-

mühlen versagt haben. Ich führe diesen Gedanken aber mit der Mahnung weiter, daß es mit der Einrichtung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen nicht getan ist und daß sie wieder verschwinden, wo sie die Probe besserer Leistungsfähigkeit und höheren Allgemeinnutzens nicht bestehen.

In einer zweiten Untersuchung möchte ich darlegen, daß, wenn die alte bäuerliche Kollektivwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte viel Terrain hat verlieren müssen, seither in unserer Landwirtschaft, in unseren Gemeinden, in den Kantonen und im Gesamtstaate eine andersgeartete und rasch sich entwickelnde Kollektivwirtschaft neu entstanden ist, deren Beschaffenheit heute unsere Aufmerksamkeit beanspruchen darf.

FRITZ BAUMANN

Zur Entwicklungslinie der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV wird mit Recht als das bedeutendste Werk schweizerischer Sozialpolitik bezeichnet. Daher verdient ihre Entwicklung unsere besondere Aufmerksamkeit, zumal da sie zu ernstlichen Bedenken Anlaß gibt. Da schon in diesem Jahre eine weitere — die vierte — Revision des AHVG durchgeführt werden soll, muß sich die Arbeiterschaft über ihre Stellungnahme Klarheit verschaffen und ihre Organe beauftragen, diese Stellungnahme in den parlamentarischen Beratungen vertreten zu lassen.

Die AHV ist nicht eine gewöhnliche Versicherung, wie sie von den privaten Versicherungsgesellschaften gepflegt wird. Diese versprechen gegen die Bezahlung bestimmter Prämien die diesen Prämien entsprechenden, versicherungstechnisch berechneten Renten. Die AHV ist Sozialversicherung: Sie begünstigt bewußt die wirtschaftlich Schwachen, das heißt sie gewährt ihnen höhere Renten, als es ihren Beitragsleistungen entsprechen würde. Das kann sie freilich nur tun, wenn ihr zur Ausrichtung solcher höherer Renten besondere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die AHV erhält auf zwei Wegen die notwendigen Zuschüsse, einerseits durch die «öffentliche Hand», das heißt durch Bund und Kantone, und anderseits durch Solidaritätsbeiträge der Mitversicherten. Diese gute finanzielle Basis zur Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben der AHV ist leider seit 1948 in zwei Beziehungen verschlechtert worden:

Bei der Ausarbeitung des AHVG ging man davon aus, daß die Versicherten 52 Prozent und die öffentliche Hand 48 Prozent an die Kosten der AHV beitragen sollten. Die Beiträge der öffentlichen Hand wurden, diesem Verteiler entsprechend, in festen Millionen fixiert. Inzwischen sind infolge der Teuerung die Einkommen und damit auch die AHV-Beiträge, die ja auf